
Faktenblatt «40 Kursstunden oder 100 Lernstunden für qualifizierte Berufsbildnerinnen / Berufsbildner»

Zur beruflichen Ausbildung gehören die drei Lernorte Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und der Lehrbetrieb. Wer Ausbildungsaufgaben im Lehrbetrieb übernimmt und somit in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt, wird als 'Berufsbildnerin und Berufsbildner' bezeichnet. Im **Berufsbildungsgesetz** (Art. 45–48 BBG) werden die fachlichen und berufspädagogischen Vorgaben an 'Berufsbildnerinnen und Berufsbildner' definiert.

Die **Verordnung über die Berufsbildung** (Art. 44 BBV) präzisiert die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes und beschreibt detaillierter die Voraussetzungen, welche 'Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern' zur Ausbildung von Lernenden im Lehrbetrieb erfüllen müssen. Im Artikel 44 werden dazu zwei Arten von berufspädagogischen Qualifikationen zur Ausbildung von Lernenden im Lehrbetrieb aufgeführt:

- eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden
- 40 Kursstunden anstelle der 100 Lernstunden.

Die Vorgabe der **40 Kursstunden** dienen dem Aufbau von berufspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten und wurden von früher geltenden Bestimmungen überführt (ehemalige Lehrmeisterkurse). Die 40 Kursstunden bauen auf dem Prinzip von Präsenzstunden auf. Wer die 40 Kursstunden besucht, erhält einen eidgenössisch anerkannten Kursausweis als Berufsbildnerin / Berufsbildner. Dieser wird schweizweit zur Ausbildung von Lernenden in Lehrbetrieben anerkannt.

Eine berufspädagogische Qualifikation als Berufsbildnerin / Berufsbildner kann auch über einen Bildungsgang von **100 Lernstunden** erlangt werden. Lernstunden werden weiter gefasst als Kursstunden. Unter Lernstunden fallen u.a. Stunden für selbständiges Lernen, Einzel- oder Gruppenarbeiten, Veranstaltungen, Lernkontrollen, Qualifikationsverfahren sowie die Umsetzung des Gelernten in die Praxis. Mindestens ein Viertel der Lernstunden muss in Form von Präsenzunterricht stattfinden. Wer die 100 Lernstunden besucht, schliesst mit einem Qualifikationsverfahren (QV) ab und erhält bei erfolgreicher Absolvierung ein eidgenössisch anerkanntes Diplom 'Berufsbildnerin / Berufsbildner'.

In Bezug auf das Erlangen einer **Ausbildungsbewilligung** vom Bildungsamt des Arbeitskantons, sind beide berufspädagogischen Qualifikationen gleichwertig. Für die Erteilung einer Ausbildungsbewilligung sind die Berufsbildungsämter der Kantone zuständig. Für die Bildungsberechtigung in der beruflichen Grundbildung sind, neben einer Qualifikation als Berufsbildnerin / Berufsbildner, fachliche Kompetenzen im betreffenden Beruf nachzuweisen (Art. 44 BBV). In den Verordnungen über die berufliche Grundbildung des jeweiligen Berufs (z.B. in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis), sind fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildende formuliert. Dazu gehören im Grundsatz ein eidgenössischer Abschluss im Beruf (oder ein höherer Fachabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation), in dem ausgebildet wird sowie eine bestimmte Anzahl Jahre berufliche Erfahrung.

Die Inhalte der 40 Kursstunden wurden in einem von der **Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK** verabschiedetem Lehrplan, und somit durch die Kantone, festgelegt. Die Ziele und Inhalte der 100 Lernstunden werden in dem vom **Staatssekretariat Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)** veröffentlichten 'Rahmenlehrplan für Berufsbildungsverantwortliche' beschrieben.

Quellen

Das Portal der Schweizer Regierung. Bundesgesetz über die Berufsbildung (2004). Zugriff am 03.08.2020 unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html>

Das Portal der Schweizer Regierung. Verordnung über die Berufsbildung (2004). Zugriff am 03.08.2020 unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20031709/index.html>

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (2015). Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche. Zugriff am 03.08.2020 unter <http://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2014/02/Rahmenlehrpl%C3%A4ne.pdf.download.pdf/Rahmenlehrplan+Berufsbildungsverantwortliche+DE.pdf>

Herausgeberin

CURAVIVA Schweiz, Geschäftsbereich Bildung
Abendweg 1 – Postfach - 6000 Luzern 6

Autorin

Claudia Kubli, Geschäftsbereich Bildung, Ressortleiterin HR Pflege und Betreuung

© CURAVIVA Schweiz, August 2020